

Michael Lorenz, Rechtsanwalt/Foreign Registered Lawyer (Hongkong), und Stefan Schmierer, LL.M., Rechtsanwalt/Foreign Registered Lawyer (Hongkong), beide Hongkong

Hongkongs neues Gesellschaftsrecht

Companies Ordinance 2014

Hongkong ist eine der bedeutendsten Wirtschaftsmetropolen der Welt und für viele internationale Unternehmen das Zugangstor zu China und Asien. Um mit den internationalen Konkurrenten wie Singapur, Tokio oder Schanghai konkurrenzfähig zu bleiben, wurde schon vor vielen Jahren beschlossen, das Handels- und Gesellschaftsrecht komplett zu überarbeiten, um den modernen internationalen Anforderungen an einen internationalen Wirtschaftsstandort gerecht zu werden. Die neuen Regelungen sind mit der Companies Ordinance 2014 in Kraft getreten. Der folgende Beitrag stellt das neue Recht vor.

I. Einleitung

Am 12. 7. 2012 wurde von der Hongkonger Legislative das neue Hongkonger Gesellschaftsgesetz (Companies Ordinance, Chapter 622) beschlossen und vom Hongkonger Regierungschef (Chief Executive) am 9. 8. 2012 verkündet,¹ welches dann zum 3. 3. 2014 in Kraft trat. Das neue Gesetz ist das Ergebnis von langjährigen Beratungen, welche bis in das Jahr 1984 zurückgehen, als das „Committee on Company Law Reform“ ins Leben gerufen wurde, um eine kom-

¹ Unter: http://www.legislation.gov.hk/blis_pdf.nsf/CurAllEngDoc/707C1C4DC6BDF92848257A5500549A21?OpenDocument.

plette Modernisierung der Companies Ordinance zu erarbeiten. Das vorhergehende Gesetz ging auf das Jahr 1932 zurück und wurde seitdem mehrere Male geändert und erweitert. Dies führte dazu, dass das Gesetz sehr unübersichtlich wurde und den Anforderungen an ein Handelsgesetz für eine der dynamischsten Städte der Welt nicht mehr gerecht wurde. Im Jahr 1997 wurde der sog. „Pascutto Report“² erstellt und veröffentlicht, der eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen enthielt. Allerdings dauerte es von diesem Zeitpunkt nochmals über 15 Jahre, bis das neue Gesetz in Kraft trat.

Das Ergebnis ist die umfassendste Änderung des Gesetzes seit über 80 Jahren, welche nicht nur bestimmte Neuerungen umsetzt, sondern ein komplett neues Gesetz in Kraft setzt.

Im Januar und Februar 2014 wurden ca. 25 000 neue Gesellschaften gegründet, was einen Anstieg um 16 % im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Insgesamt sind nunmehr ca. 1,2 Millionen Gesellschaften in Hongkong registriert.³

II. Übersicht

Die neue Companies Ordinance besteht aus 21 Abschnitten, über 900 einzelnen Vorschriften und 11 Anhängen. Weiterhin wurden 12 Ausführungsvorschriften zur neuen Companies Ordinance erlassen, welche Aspekte regeln, die als eher subsidiär angesehen werden (Regelungen zu Gesellschaftsnamen, Angaben auf Geschäftskorrespondenz, etc.), so dass beschlossen wurde, diese Aspekte nicht im Gesetz an sich zu regeln, um dieses so übersichtlich wie möglich zu belassen.

Die alte Companies Ordinance (Chapter 32) bleibt bestehen, wird aber umbenannt in „Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance“.⁴ Dieses Gesetz enthält nun lediglich noch Regelungen zur Insolvenz und Liquidation von Gesellschaften (limited companies). Sämtliche weitere Regelungen des alten Gesetzes wurden unwirksam und traten außer Kraft.

1. Abschaffung des Nominalwerts für Gesellschaftsanteile

Bis zum 3. 3. 2014 hatte jeder Gesellschaftsanteil einer Hongkonger Limited Company einen bestimmten Nominalwert, den die Gesellschaft in ihren Articles of Association festlegen konnte (z.B. 1 HKD oder 10 Euro oder 1000 USD). Dies ändert sich mit dem neuen Gesetz, nachdem sämtliche Anteile von Hongkonger Gesellschaften (sowohl bereits bestehende als auch neu zu gründende) über keinen Nominalwert mehr verfügen, Section 135 (1) Companies Ordinance (nachfolgend: CO). Section 135 CO lautet insgesamt:

Sec. 135. (1) Shares in a company have no nominal value.

(2) This section applies to shares issued before the commencement date of this section as well as shares issued on or after that date.

Die Höhe des Stammkapitals bestimmt sich aber nicht mehr nach der Anzahl der Anteile multipliziert mit deren Nominalwert, sondern sowohl die Höhe des Kapitals als auch die Anzahl der Anteile einer Gesellschaft können nun von den Gesellschaftern bei Gründung der Gesellschaft (oder danach durch Änderung der Articles of Association) frei festgelegt werden; allerdings muss der festgesetzte Wert angemessen sein und darf die oder einen Gesellschafter nicht unange-

messen benachteiligen.⁵ Begründet wird diese Änderung mit größerer Flexibilität, um den Gesellschaftern bei der Zuteilung der Aktien und der Einzahlung des Stammkapitals mehr Freiheit zu geben.⁶

Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf einen möglichen Ausgabeaufschlag (Agio), den ein Gesellschafter an die Gesellschaft für Anteile zahlte, wenn die Zahlung für die Anteile an die Gesellschaft höher war als der Nominalwert der Anteile. In einem solchen Fall wurde der zusätzliche Betrag auf ein separates Konto gebucht (Share Premium Account) und nicht als Stammkapital bewertet. Nach den neuen Vorschriften⁷ fällt der Betrag auf dem Share Premium Account nun dem Stammkapital zu, so dass sich das Stammkapital der Gesellschaft entsprechend erhöht und der ursprünglich separate Betrag nun als haftendes Kapital bewertet wird.

2. Board of Directors

Seit dem 3. 3. 2014 muss jede Gesellschaft über zumindest *eine natürliche Person* als Director verfügen. Die einschlägige Section 157 (2) CO lautet:

(2) The company must have at least one director who is a natural person.

Nach dem alten Gesetz war es möglich, dass sämtliche Directors einer Gesellschaft juristische Personen (z.B. andere Hongkong-Gesellschaften, BVI-Gesellschaften) waren, was zu erheblicher Intransparenz beitrug. Dieser international nicht erwünschten Intransparenz soll nun entgegengewirkt werden, indem zumindest ein Mitglied des Board of Directors eine natürliche Person sein muss. Wie bisher ist aber nicht notwendig, dass der Director einen Wohnsitz in Hongkong hat.

Weiterhin hat die neue Regelung keine Auswirkung auf die Struktur der Gesellschafter, hier ist es weiterhin möglich, dass sämtliche Gesellschafter einer Hongkong Limited Company juristische Personen sind.

Für bestehende Gesellschaften, die zurzeit lediglich über juristische Personen im Board of Directors verfügen, besteht die Pflicht, dies entsprechend dem neuen Gesetz zu ändern; ansonsten kann das Handelsregister anordnen, dass das Board of Directors entsprechend umgestaltet werden muss, Section 458 (1) CO.

3. Weitere Regelungen in Bezug auf die Directors

a) Darlehen an Directors

Grundsätzlich war und wird es in Zukunft auch verboten sein, dass Gesellschaften ohne Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung ein Darlehen an Directors der Gesellschaft geben (Section 500 CO). Dies wurde in der Vergangenheit teilweise umgangen, indem das Darlehen an dem Director nahestehende Personen, eine Gesellschaft des Director oder Treuhänder gegeben wurde. Um dies in Zukunft

² Pascutto, Review of the Hongkong Companies Ordinance, Consultancy Report (March 1997).

³ Unter: http://www.cr.gov.hk/en/statistics/statistics_02.htm.

⁴ Unter: http://www.legislation.gov.hk/blis_pdf.nsf/6799165D2FEE3FA94825755E0033E532/BFBC0BDE18CA0665482575EE0030D882?OpenDocument&bt=0.

⁵ *Shearer versus Bercain Limited* (1980) 3 All ER 295 at 307–308.

⁶ *Butterworths* Hongkong, Company Law Handbook, 16. Aufl. 2014, Section 135.

⁷ Schedule 11, Section 31 (1).

zu verhindern, wurde der Kreis der betroffenen Personen, an welche ohne Zustimmung kein Darlehen gegeben werden darf, erweitert um Kinder, Eltern, Ehegatten und Gesellschaften, die von einem Director kontrolliert werden (mindestens 30 % Stimmanteile), Sections 486 (1), (2), 487 CO). Gemäß Section 500 (1) kann allerdings ein Darlehen gewährt werden, wenn dies durch die Gesellschafter genehmigt wurde.

b) Sorgfaltsmaßstab

Bis jetzt wurde der Sorgfaltsmaßstab, nach welchem ein Director handeln muss, *objektiv* allgemein definiert („the skills and experience that may reasonably be expected of a person carrying out the functions carried out by the director in relation to the company“). Dies wird nun gemäß Section 465 (2) ergänzt um eine *subjektive* Komponente, nachdem nun auch zusätzlich die persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Director zu berücksichtigen sind („the general knowledge, skill and experience that the director has“).

Diese Gesetzesänderung wurde hauptsächlich von der Rechtsprechung australischer und englischer Gerichte übernommen,⁸ welche seit der Rückgabe von Hongkong an China zwar nicht mehr zwingendes Recht ist, aber dennoch Leitungsfunktion (persuasive) hat. Auch das Hongkonger Revisionsgericht (Hongkong Court of Appeal) wandte in einem Fall in 2010 diesen gemischt objektiven-subjektiven Test an,⁹ so dass hier die Hongkonger Gesetzgebung lediglich das Gesetz an die neuere Rechtsprechung anpasste.

Das hat vor allem Auswirkungen auf Directors, die über ein erhöhtes Wissen (Rechtsanwälte, Steuerberater, CPA, etc.) verfügen, da dies nun zur Auslegung des Sorgfaltsmaßstabs herangezogen werden kann und zu einem erhöhten Haftungsrisiko führen kann. Gerade in Hongkong kommt es oft vor, dass Rechtsanwälte, CPAs oder Steuerberater als Treuhänder eingesetzt werden (Nominee Directors), um dem Handelsregister und damit der Öffentlichkeit nicht völlig offenzulegen, wer der eigentlich final und *de facto* dahinter Stehende ist und die Geschäfte führt. Diese vorgeschobenen Personen sehen sich nun unter Umständen einem erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt, wenn ohne deren Wissen die Gesellschaft unlautere Geschäfte vornimmt und der Treuhänder diese hätte wissen können, wovon aufgrund der Director-Stellung und dem erhöhten Wissen grundsätzlich auszugehen ist.

c) Director-Verträge

Jeder Vertrag mit einem Director, der über einen längeren Zeitraum als drei Jahre abgeschlossen wird, benötigt in Zukunft die Zustimmung der Gesellschafter, wenn eine feste Vertragslaufzeit von über drei Jahren vereinbart wird, Section 534 (1) CO. Nicht umfasst von dieser neuen Regel sind unbefristete Verträge, da diese jederzeit gekündigt werden können.

d) Entlastung von Directors

Bisher fand eine Entlastung von Directors durch eine einfache Entscheidung und Genehmigung der Gesellschafter statt, bei welcher der Director, der entlastet werden sollte, ebenfalls stimmberechtigt war, soweit er Gesellschafter ist.¹⁰ Dies wird dahingehend geändert, dass nun bei der Abstimmung über die Entlastung solche Gesellschafter nicht abstimmungsberechtigt sind, die ein persönliches Interesse an den Handlungen haben, für die die Directors entlastet wer-

den sollen, also der Director selbst oder ihm nahestehende Personen, Section 473 CO. Stimmt eine ausgeschlossene Person trotzdem ab, so wird die abgegebene Stimme gemäß Section 473 (3) CO bei dem Abstimmungsergebnis nicht gezählt. Gemäß der Gesetzesbegründung¹¹ dient diese neue Vorschrift einer verbesserten Corporate Governance.

Allerdings bleibt die nicht kodifizierte Regel des Common Law auch weiterhin anwendbar, nachdem illegale Handlungen des Director, welche gegen eine Verbotsnorm verstoßen, von den Gesellschaftern nicht genehmigt werden können.¹² So können die Gesellschafter eine Handlung des Director nicht genehmigen, welche die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zur Folge hätte oder welche, bei bereits bestehender Insolvenz, noch vorhandenes Vermögen der Gesellschaft verringern würde, da dies eine Handlung zum Nachteil der Gläubiger der Gesellschaft wäre, welche zum Schutz des lauterer Geschäftsverkehrs nicht genehmigungsfähig ist.¹³

e) Handlungen der Directors

In der neuen Companies Ordinance wird in Section 117 (1) ausdrücklich klargestellt, dass die Vertretungsmacht der Directors *nach außen* weder durch die Articles of Association noch durch eine Vereinbarung des Director mit der Gesellschaft beschränkt werden kann. Diese Regel ist im Common Law bekannt als „Turquant Rule“¹⁴ und wurde zur Klarstellung in das neue Gesetz aufgenommen. Grundsätzlich war es auch schon in der Vergangenheit herrschende Ansicht, dass ein Director einer Hongkong-Gesellschaft unbeschränkte Vertretungsbefugnis für die Gesellschaft hat. Meinungsverschiedenheiten traten aber dann auf, wenn die Vertretungsbefugnis des Director durch eine interne Vereinbarung beschränkt wurde. Die vorherrschende Meinung folgte hier seit dem Jahr 1856 der Ansicht, dass eine Beschränkung der Vertretungsmacht im Innenverhältnis keine Auswirkungen auf das Außenverhältnis habe und dies selbst dann gelte, wenn die Beschränkung der Vertretungsmacht öffentlich bekannt gemacht wurde, z. B. durch Eintragung im Handelsregister. Das Hauptargument war vor allem der Schutz des Geschäftsverkehrs, da man nicht davon ausgehen könne, dass jeder, der mit einer Gesellschaft Geschäfte machen möchte, davor das entsprechende Handelsregister überprüft, ob die Vertretungsmacht des Director unter Umständen begrenzt sei. Die Gegenansicht berief sich gerade auf die Eintragungsfähigkeit einer entsprechenden Vertretungsmacht und argumentierte mit dem öffentlichen Glauben des Handelsregisters.

Mit Section 117 (1) CO schloss sich Hongkong der Turquant Rule an, so dass es nicht möglich ist, die Vertretungsmacht eines Director im Außenverhältnis zu begrenzen. Die Grenze ist lediglich, wenn und soweit der Handelnde positiv weiß, dass die Vertretungsmacht des Director begrenzt ist. Allerdings stellt Section 117 (2) (b) CO klar, dass die Gutgläubigkeit vermutet wird, so dass die andere Seite positiv zu beweisen hat, dass der Handelnde bösgläubig war („a per-

⁸ *Charterbridge Corp Ltd versus Lloyds Bank Ltd* (1970) Ch 62, 74; *Equiticorp Finance Ltd (in liq) versus Bank of New Zealand* (1993) 32 NSWLR 50, 148.

⁹ *Akai Holdings Ltd versus Kaikorn Bank PCL* (2010) 3 HKC 153, (64).

¹⁰ *North West Transportation Co versus Beauty* (1887) 12 App Cas 589.

¹¹ Financial Services and Treasury Bureau, Consultation Paper on Draft Companies Bill- First Phase Consultation, December 2009, S. 94.

¹² *Re Exchange Banking Co, Flitcroft's Case* (1882) 21 Ch D 519; *Re Halt Garage* (1964) Ltd (1982) 3 All ER 1016.

¹³ *Chitung Futures Ltd versus Arthur Lai Cheuk Kwan* (194) HKLR 95.

¹⁴ *Royal British Bank versus Turquant* (1856) 119 ER 886.

son dealing with a company is presumed, unless the contrary is proved, to have acted in good faith“). Gemäß Section 117 (2) (c) CO kann sogar davon ausgegangen werden, dass selbst die positive Kenntnis einer Eintragung der Beschränkung der Vertretungsmacht im Hongkonger Handelsregister den Handelnden nicht als bösgläubig qualifiziert („a person dealing with a company is not to be regarded as acting in bad faith by reason only of the person’s knowing that an act is beyond the directors’ powers under any relevant document of the company“). Section 117 (2) (d) stellt weiterhin ausdrücklich klar, dass keine Nachforschungspflicht besteht.

f) Verbot von Entschädigungszahlungen

Bisher war es verboten, einem Director, der aus seinem Amt ausschied oder gekündigt wurde, eine Abfindung zu zahlen, wenn und soweit diese nicht von den Gesellschaftern genehmigt war. Dieses Verbot wird nun ausgeweitet, so dass auch Zahlungen an Gesellschaften oder Personen, die mit dem ausscheidenden Director verbunden sind, verboten sind, ebenso wie Zahlungen an Directors der Holding-Gesellschaft.

4. Verantwortliche Personen

Beging die Gesellschaft in der Vergangenheit einen Gesetzesverstoß, so konnte jeder „officer in default“ der Gesellschaft hierfür verantwortlich gemacht werden.¹⁵ Diese Beschreibung war allerdings eng begrenzt und umfasste lediglich die offiziellen Directors der Gesellschaft, sowie den Company Secretary. Dies wird erweitert, indem in Section 3 CO „officer in default“ durch „responsible person in default“ ersetzt wird, wodurch auch solche Personen verantwortlich gemacht werden können, die keine formale Position in der Gesellschaft begleiten (z.B. Director oder Company Secretary), aber dennoch für die Entscheidungen der Gesellschaft verantwortlich sind (z.B. außenstehende Personen, final Berechtigte, etc.). Viele Hongkong-Gesellschaften werden formal von einem Nominee Director geführt, die wichtigen und geschäftsentscheidenden Entscheidungen trifft allerdings der *de facto* Berechtigte, der nicht offiziell in Erscheinung tritt. Section 3 (3) CO stellt ausdrücklich klar, dass auch ein solcher sog. „Shadow Director“ von der Haftung erfasst ist. Verschiedene Sections der Companies Ordinance beziehen sich auf die allgemeine Definition in Section 3 und ordnen eine entsprechende Haftung der verantwortlichen Personen an.¹⁶

5. Auditors

Die Rechte der Auditors werden gestärkt, in dem diese nun gemäß Section 412 (2) CO das Recht hat, von jeder Person die notwendigen Informationen einzufordern, die für die Erstellung des Prüfungsberichts notwendig sind:

Section 412. (2) An auditor of a company may require a person that is a related entity of the company, or was a related entity of the company at the time to which the information or explanation relates, to provide the auditor with any information or explanation that the auditor reasonably requires for the performance of the duties as auditor of the company.

Wird der Aufforderung des Auditors nicht nachgekommen, so stellt dies einen Verstoß gegen Section 413 (1) CO dar und kann mit einer Geldstrafe belegt werden.

Sollten bestimmte Informationen, die der Auditor zur Erstellung des Prüfungsberichts benötigt, gleichwohl nicht verfügbar sein, so hat der Auditor dies in dem Bericht anzugeben.¹⁷

6. Herabsetzung des Kapitals

Die Höhe des Stammkapitals einer Gesellschaft wird durch die Gründungsgesellschafter bei der Gründung festgelegt. Nach der Gründung kann das Stammkapital gemäß Section 170 (2) (a) CO relativ einfach erhöht werden, indem die Directors dies vorschlagen und die Gesellschafter zustimmen. Entweder erhöhen dann die bestehenden Gesellschafter ihre Stammeinlage oder es werden neue Gesellschafter aufgenommen, die ihre Stammeinlage zu leisten haben. Allerdings konnte bisher eine Gesellschaft das Stammkapital zum Schutz der Gläubiger lediglich reduzieren, nachdem dies vom Gericht genehmigt wurde.¹⁸

Diese Möglichkeit bleibt bestehen; es wird nun aber alternativ möglich sein, gemäß Section 210 (1), 211(a) CO auch ohne Genehmigung des Gerichts das Kapital zu reduzieren,¹⁹ wenn die Directors bestätigen,²⁰ dass

- die Gesellschaft unmittelbar nach der Kapitalreduzierung auch weiterhin die Verbindlichkeiten bedienen kann, Section 216 (1) CO, und
- die Gesellschaft auch in den folgenden 12 Monaten sämtliche Verbindlichkeiten, sobald diese fällig werden, bedienen kann.

Stellt sich später heraus, dass die Gesellschaft nicht fähig ist, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, so macht dies die Kapitalreduzierung nicht unwirksam; allerdings haben sich die Directors, diese Erklärung abgegeben haben gemäß Section 207 CO strafbar, was mit Geldstrafe und Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren geahndet werden kann.

7. Änderungen für General Meetings von Gesellschaftern

Gemäß Section 610 (1) CO muss jede Hongkong-Gesellschaft ein Annual General Meeting (AGM) abhalten. Das AGM dient als Hauptversammlung für die Gesellschafter, in welchem die Directors den Gesellschaftern die Bilanz vorlegen müssen, über die Zahlung einer Dividende entschieden wird und die Directors entlastet werden.

a) Verzicht auf das AGM

Auf das AGM kann nun verzichtet werden, wenn die Gesellschaft über lediglich einen Gesellschafter verfügt, oder sämtliche Gesellschafter schriftlich zustimmen, auf das AGM zu verzichten, Sections 612 (2), 613 CO. Gemäß Section 612 (5) kann allerdings jeder Gesellschafter jederzeit verlangen, dass dieser Verzicht wieder aufgehoben wird.

b) Zeitpunkt

Nach der alten Gesetzgebung musste ein AGM zumindest alle 12 Monate nach dem letzten AGM stattfinden. Dies wird nun in Section 610 (1), (2), (3) CO dahingehend geändert, dass ein AGM innerhalb von neun (9) Monaten nach dem Ende des Finanzjahres („accounting reference period“) der Gesellschaft stattfinden muss. Der Begriff „accounting

15 Section 351 (2) Companies Ordinance a. F., Chapter 32.

16 Z. B. Sections 212, 267, 275, 426–428, 430, 433, 436.

17 *Pacific Acceptance Corp Ltd versus Forsyth* (1970) 92 WN (NSW) 29; *Sasea Finance Ltd (in liq) versus KPMG* (2000) 1 All ER 676.

18 Sections 58, 59 C) a. F., Chapter 32.

19 Auch in Singapur (Companies Act Sections 78B–78F) und in Großbritannien (Companies Act 2006, Sections 642–644) besteht diese Möglichkeit.

20 Siehe zusammenfassend Consultation Paper (June 2008), S. 21 f.; Consultation Conclusions (February 2009), S. 10 f.

reference period“ wurde neu in das Gesetz aufgenommen und wird in Sections 367–371 CO näher definiert.

c) Ablauf eines AGM

Die neue Companies Ordinance lässt es nun in Section 584 ausdrücklich zu, dass ein AGM nicht physisch stattfinden muss. Falls es die Technik (Telefon- oder Videokonferenz) zulässt, können die Teilnehmer eines AGM sich an verschiedenen Orten aufhalten, soweit sichergestellt ist, dass alle Teilnehmer ein Mitspracherecht haben. In einem solchen Fall ist es aber umso wichtiger, dass genau Protokoll geführt wird über die Punkte, über die diskutiert und abgestimmt wurde und wie abgestimmt wurde. Diese Protokollführungspflicht („Minutes of the Meeting“²¹) ergibt sich aus Section 618 (1) (b) CO. Das Protokoll muss sämtliche wichtigen Angaben (Ort, Zeit, Tagesordnungspunkte, Anwesenheit, Abstimmungen, Enthaltungen, etc.) enthalten.²²

Weiterhin wird ausdrücklich geregelt (Section 548), dass sämtliche Entscheidungen, die während eines Treffens von Directors oder Gesellschaftern getroffen werden können, auch schriftlich getroffen werden können (written resolution), ohne dass ein konkretes persönliches Treffen stattfinden muss. Möchte ein Director oder ein Gesellschafter, der mindestens über 5 % der Stimmrechte²³ verfügt, eine Entscheidung per „written resolution“ zur Abstimmung bringen, so hat er das Board of Directors entsprechend zu informieren, welches dann verpflichtet ist, die written resolution unter den Directors oder den Gesellschaftern zirkulieren zu lassen (hard copy oder Email), welche dann entsprechend zustimmen oder ablehnen können, Sections 549 (a), 550 CO. Die Entscheidung gilt dann als angenommen, wenn sämtliche Personen, die berechtigt sind, an der Abstimmung teilzunehmen,²⁴ die written resolution unterzeichnet haben, Section 556 (1) CO. Es ist somit lediglich möglich, eine Entscheidung herbeizuführen, wenn sämtliche Personen zustimmen. Unterzeichnet eine Person die written resolution nicht, so gilt diese als nicht angenommen. Eine written resolution wird gemäß Section 558 (1) (b) CO spätestens mit dem Ende des 28. Tages unwirksam, an dem die resolution zur Unterschrift in Umlauf gegeben wurde.²⁵

8. Weiteres

Gesellschaften, die nach dem 3. 3. 2014 gegründet werden, werden über kein Memorandum of Association mehr verfügen.²⁶ In diesem konnten vor allem der Gesellschaftszweck geregelt werden, es konnten die Gründungsgesellschafter genannt werden und es wurde die Höhe des Stammkapitals genannt. Sämtliche Gesichtspunkte werden nun direkt in den Articles of Association der Gesellschaft geregelt, so dass auf das Memorandum of Association verzichtet werden kann. Bestehende Gesellschaften müssen das Memorandum und die Articles of Association nicht ändern; es wird aber fingiert, dass das Memorandum nun Teil der Articles of Association ist.

Weiterhin ist die Gesellschaft nicht mehr verpflichtet, ein offizielles Siegel zu führen.²⁷ Verfügt die Gesellschaft über kein Siegel, so kann anstatt des Siegels der allgemeine Gesellschaftsstempel auf dem entsprechenden Dokument angebracht werden.²⁸ Diese Änderung war längst überfällig, da die Handhabung des Firmensiegels umständlich und nicht mehr zeitgemäß war.

Es wird in Zukunft auch möglich sein, Flugzeuge oder Anteile an Flugzeugen zu verpfänden, Section 334 (1) (h) CO.

III. Zusammenfassung

Die neue Companies Ordinance stellt ein zu begrüßendes Stück Reformgesetzgebung für Hongkong dar. Neben den vielen Neuerungen, welche längst überholte Regelungen ersetzen, ist es vor allem zu begrüßen, dass nun viele Regelungen, die über die Jahre durch die Hongkonger, englische und australische Rechtsprechung herausgearbeitet und definiert wurden, so nunmehr in dem neuen Gesetz kodifiziert wurden, so dass sich das langwierige Suchen in alten Gerichtsurteilen erledigen sollte.

Gleichwohl muss beachtet werden, dass die praktische Umsetzung der neuen Regelungen einige Zeit in Anspruch nehmen wird und für sämtliche beteiligte Personen und Behörden eine Herausforderung darstellt. Es werden noch ein bis zwei Jahre vergehen, bis die Hongkonger Gerichte sich mit Fällen zu der neuen Companies Ordinance auseinandersetzen werden. Letztlich wird es sich erst dann herausstellen, ob die Änderungen tatsächlich die vorgesehenen Erleichterungen gebracht haben.



Michael Lorenz

Studium der Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaft in Freiburg, Taipei, Wien und Paris. Nach Studium und Referendariat kam er als Leiter der Rechtsabteilung zur deutschen Handelskammer nach Thailand. In Bangkok gründete er 1995 die Kanzlei Lorenz & Partners. Von Anfang an beschränkte sich der Fokus der Kanzlei nicht nur auf die rechtliche Beratung, sondern umfasste auch die konkrete Managementunterstützung von Unternehmen. Als deutschsprachiger Anwalt in Thailand verfügt er über einen großen Erfahrungsschatz bezüglich gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Fragestellungen sowie im Bereich der Investmentförderung in der Region. Seit 2006 ist er auch in Hongkong und seit 2011 in Vietnam als ausländischer Rechtsanwalt registriert.



Stefan Schmierer

Jurastudium an der Universität Regensburg und an der University of Indianapolis (USA). Er begann seine Karriere als Rechtsanwalt bei einer internationalen Kanzlei und arbeitete an den Standorten Nürnberg, Stuttgart und in Peking, bevor er im Jahre 2009 zu Lorenz & Partners in Hongkong wechselte. Seit dem Jahr 2010 ist er als ausländischer Rechtsanwalt bei der Hongkonger Rechtsanwaltskammer registriert. Er berät hauptsächlich deutschsprachige Mandanten hinsichtlich Fragen zu Auslandsinvestitionen in Hongkong und China.

21 *August Investments Pty Ltd versus Poseidon Ltd* (1971) 2 SASR 60, 62, per Zelling J.

22 *Jon J Starr (Real Estate) Pty Ltd versus Robert R Andrew (A'Asia) Pty Ltd.* (1991) 6 ACSR 63, 89–90.

23 In den Articles of Association kann von dieser Grenze nach unten, aber nicht nach oben abgewichen werden; Section 552 (2) CO.

24 „Members entitled to vote“; vgl. Section 547 (2) CO.

25 Siehe Section 547 (1), (2) CO zur näheren Definition dieses Tages.

26 Section 98 CO.

27 Section 125 CO.

28 Section 127 (3) CO.